



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 14/23

Donnerstag, 21. September 2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck Anmeldung der zum 01. August 2024 schulpflichtig werdenden Kinder

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 30.09.2024 das 6. Lebensjahr vollendet haben, mit Anfang des Schuljahres 2024/2025 (01.08.2024) schulpflichtig.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2017 bis einschließlich 30.09.2018 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, werden durch ein Rückantwortformular aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen.

Sie werden gebeten, das Rückantwortformular bis zum 01.09.2023 einer städtischen Schule oder der Stadt Gladbeck - Amt für Bildung und Erziehung -, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 30.09.2018 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit von

Montag, dem 18.09.2023 bis Freitag, dem 29.09.2023

an der Grundschule. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter/eine Vertreterin der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes
- Ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) zum Nachweis darüber, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht.

Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

In der Stadt Gladbeck sind ab dem Schuljahr 2024/25 an 8 städtischen Grundschulen (2 katholische und 6 Gemeinschaftsgrundschulen) sowie an der Freien Waldorfschule Schulanmeldungen möglich.

Gemäß § 46 Schulgesetz kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Dabei hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt.

Weitere Auskünfte können bei den Schulleitungen oder im Amt für Bildung und Erziehung, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 1.OG, Zimmer 156, ☎ 99-2264, eingeholt werden.

Gladbeck, den 10.08.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß den §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird eine Ordnungsverfügung zur Festsetzung der angedrohten Ersatzvornahme der Stadt Gladbeck vom 23.07.2020 an

Mathias Göbel,

zuletzt bekannte Anschrift, Halfmannstr. 33 in 45968 Gladbeck,

durch öffentliche Bekanntgabe zugestellt (Az. 32/1 – 053/2023).

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung - KOD – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer U51, eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 18.09.2023
i.A.

gez. Pietrzak

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 374026706

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 08.09.2023

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.